

Artenschutzrechtliches Kurzgutachten zur geplanten Rodung der Bäume „Fraurombacher Straße“

Stadt Schlitz



Februar 2025

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Schlitz
An der Kirche 4
36110 Schlitz

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Christopher Grosdidier (M.Sc. Biologie)

Biebertal, 17.02.2025
Aktualisiert 03.03.2025

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Untersuchung	4
2.1 Methode.....	4
2.2 Ergebnisse und Bewertung.....	4
3 Literatur	7

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund der geplanten Fällung von Bäumen im Bereich zwischen der „Frauombacher Straße“ und der „Rolf-Hartmann Straße“ in Schlitz erläutert der vorliegende Bericht die Ergebnisse der Kontrollen auf das aktuelle Vorkommen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten (Abb. 3). Aufgrund der Struktur der Bäume ist ein Vorkommen von gehölbewohnenden Vögeln und Fledermäusen zunächst nicht generell auszuschließen. Infolgedessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das vorliegende Gutachten untersucht, ob durch die geplanten Fällungen geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

2 Untersuchung

Baumhöhlen stellen wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl heimischer Wildtiere dar. Darunter befinden sich häufig auch artenschutzrechtlich relevante Arten. Neben den allseits bekannten Vögeln, die gerne in Höhlen nisten (Singvögel, Spechte usw.), findet man auch regelmäßig Fledermäuse sowie Bilche in Baumhöhlen.

2.1 Methode

Im Rahmen einer Begehung am 14.02.2025 wurden die betroffenen Bäume nach geeigneten Stammanrissen und Baumhöhlen mit einer Größe, die zum Einschluß von Vögeln oder Fledermäusen ausreichend ist und eine nutzbare Tiefe aufweist, abgesucht.

2.2 Ergebnisse und Bewertung

Es konnten nur drei Bäume mit einer Baumhöhle oder einem Stammanriss festgestellt werden (Abb.2). Diese befinden sich jedoch an Bäumen, welche einen Stammdurchmesser von weniger als 50 cm aufweisen (Tab.1). Wegen des geringen Stammdurchmessers, sind die Bäume grundsätzlich nicht als Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Zudem weist lediglich Baum Nr. 2 durch den Stammanriss das Potential für ein temporäres Sommerquartier auf (Abb.1, Tab.1). Die Baumhöhlen der Bäume Nr. 1 und 3 wiesen keine ausreichende Tiefe für ein potentiell Sommerquartier auf (Tab. 1). Alle weiteren Bäume wiesen keine geeigneten Strukturen auf, die zum Einschluß von Vögeln oder Fledermäusen ausreichend sind.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann aktuell ausgeschlossen werden.

Da jedoch mit Beginn der nächsten Brutsaison die Gefahr besteht, dass diese Bereiche erneut als Ruhe-

und Fortpflanzungsstätte genutzt werden, sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) die Fällarbeiten **bis spätestens 28.02.2025** durchzuführen.

Sollten die Fällarbeiten nach dem **28.02.2025** durchgeführt werden, sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahmen erneut durch einen Fachgutachter auf aktuelle Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Bilchen zu kontrollieren.

Die meisten Gehölze im betroffenen Bereich haben einen Stammdurchmesser von weniger als 50cm. Die Bäume, welche Baumhöhlen bzw. Spalten aufwiesen, hatten einen Stammdurchmesser von weniger als 50cm und waren somit nicht als Winterquartiere geeignet. Es ist unwahrscheinlich, dass bis Oktober 2025 in den Bäumen, in den von der Rodung betroffenen Bereichen Baumhöhlen entstehen, welche die Qualitäten eines potentiellen Winterquartiers aufweisen.

Aus fachgutachterlicher Sicht bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der Fällung der Bäume bis spätestens 28.02.2025.

Hinweis: Dieses Gutachten stellt allein **keine** Genehmigung oder Befreiung der gesetzlichen Verbote dar.



Abb. 1: Stammanriss an Baum Nr. 3.

Tab. 1: Höhlenbäume im Untersuchungsraum.

Nr.	Art	Stamm- durchmesser [cm]	Höhlen/Spalten	Geeignet als Sommerquartier	Geeignet als Winterquartier
1	Weide	<50	Baumhöhle (geringe Tiefe)	nein	nein
2	Weide	<50	Baumhöhle (geringe Tiefe)	nein	nein
3	Ahorn	<50	Stammanriss, abstehende Borke	möglich	nein

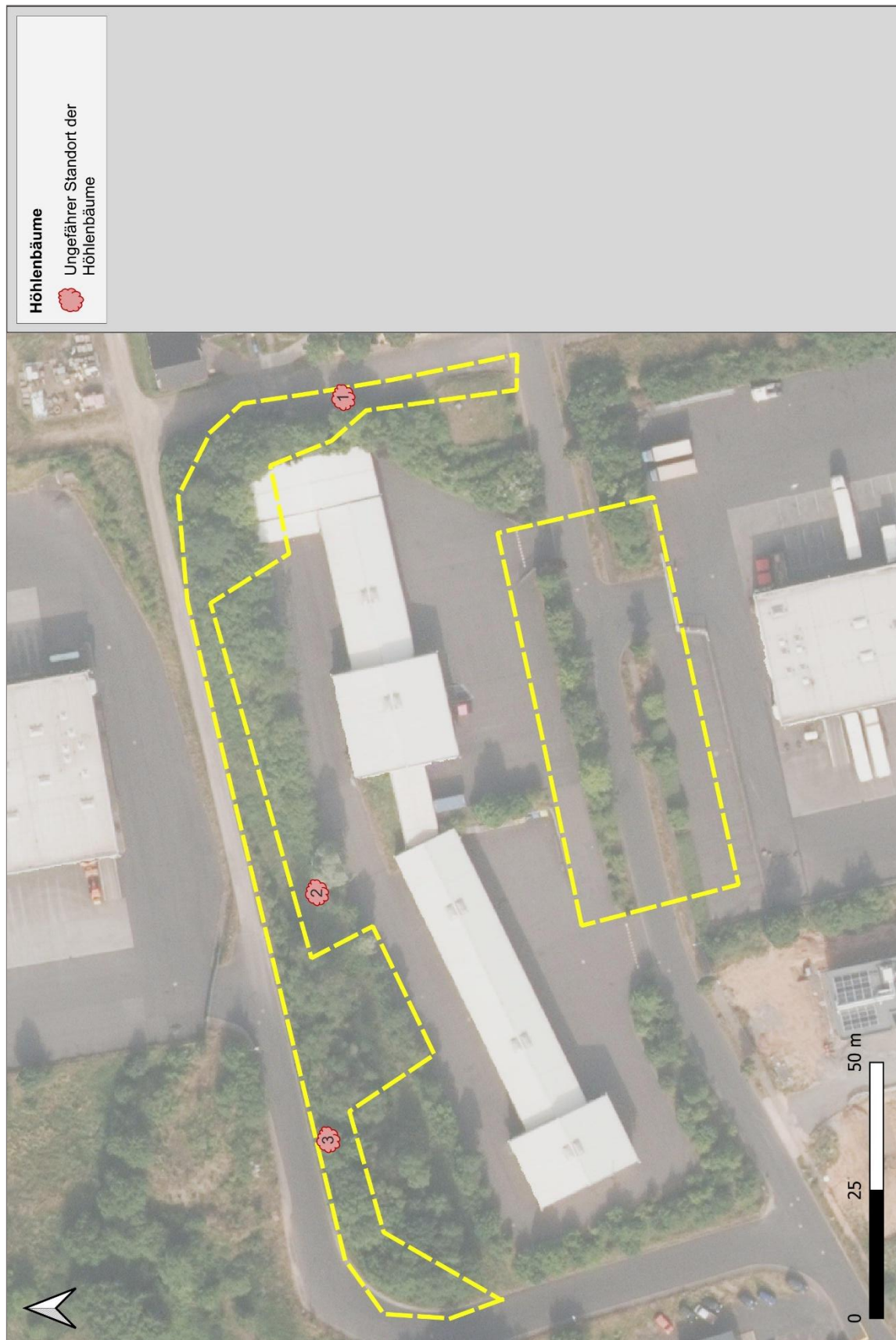


Abb. 2: Höhlenbäume im Untersuchungsbereich (gelb) im Bereich zwischen „Frauombacher Straße“ und „Rolf-Hartmann Straße“ in Schlitz (Bildquelle: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 02/2025).

3 Literatur

BNATSCHG (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240.

Biebertal, 17.02.2025

Aktualisiert 03.03.2025

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'R. Kristen', with a stylized, cursive script.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)